Bericht über die Prüfung der bautechnischen Nachweise

(§ 28 Abs. 3 BauPrüfVO)

I. Prüfauftrag

1. Prüfingenieurin oder Prüfingenieur:

Name, Vorname, Anschrift

2. Prüfung erteilt von

Bauaufsichtsbehörde	Datum des Auftrages	Az. des Bauantrages

3. Umfang des Prüfauftrages gem. § 27 BauPrüfVO:
   - ☐ Standsicherheitsnachweis
   - ☐ Nachweis des Schallschutzes
   - ☐ Nachweis des Brandverhaltens der Baustoffe und der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile

4. Zur Prüfung vorgelegte Unterlagen/sonstige Unterlagen:

5. Entwurfsverfasserin/Entwurfsverfasser:

Name

6. Aufstellerin/Aufsteller der bautechnischen Nachweise

Name

II. Angaben zum Bauvorhaben

1. Genaue Bezeichnung:

2. Lage **oder** Gemarkung

Lage (Ort, Straße, Haus-Nr.)		
Gemarkung	Flur	Flurstück-Nr.

3. Bauherrin oder Bauherr:

Name, Vorname, Anschrift

III. Berechnungsgrundlagen

Lastannahmen (Angabe in kN, kN/qm):
Verwendete Bauprodukte:
Tragfähigkeit des Baugrundes:

Baugrundgutachten ☐ liegt vor ☐ liegt nicht vor

© Rhein-Sieg-Kreis (I) W 63.0 – 3765 – 9.00

IV. Ergebnis der Prüfung

☐ Die vorgelegten bautechnischen Nachweise sind - wenn die eingetragenen Änderungen beachtet werden - richtig und vollständig.

☐ Die beigefügten Bauzeichnungen stimmen mit den geprüften Unterlagen überein.

☐ Die folgenden bautechnischen Nachweise sind noch vorzulegen:

☐ Die fehlenden, jedoch nachgeforderten Unterlagen wurden nicht vorgelegt; die Prüfung konnte deshalb nicht vollständig durchgeführt werden.

Bemerkungen:

2. In folgenden Fällen wurde von den nach § 3 Abs. 3 BauO NRW eingeführten Technischen Baubestimmungen oder von den technischen Regeln im Sinne von § 20 BauO NRW abgewichen:

Bemerkungen:

Die Abweichung ist ☐ gerechtfertigt ☐ nicht gerechtfertigt

Begründung:

3. Für folgendes Bauprodukt ist ein Verwendbarkeitsnachweis gem. § 20 Abs. 3 BauO NRW erforderlich:

Name des Produkts: .....

☐ eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (§ 21 Bauo NRW)

☐ ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (§ 22 BauO NRW) oder

☐ eine Zustimmung im Einzelfall (§ 23 BauO NRW)

Ein Eignungsnachweis nach § 20 Abs. 5 BauO NRW (z.B. für geschweißte Stahl- bzw. Aluminiumbauteile oder geleimte Holzbauteile) ist

☐ nicht erforderlich ☐ erforderlich

Bezeichnung:

4. Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

Bei Erteilung der Baugenehmigung:

Bei der Bauüberwachung und den Bauzustandsbesichtigungen (§§ 81, 82 BauO NRW) - insbesondere hinsichtlich des erforderlichen Umfangs der Prüfungen -:

:

5. Die Prüfung der bautechnischen Nacheise wird ☐ fortgesetzt ☐ ist abgeschlossen

Abschließendes Prüfergebnis:

V. Unterschriften

Ort, Datum

Unterschrift der Prüfingenieurin/des Prüfingenieurs

Namen der bei der Prüfung beteiligten Mitarbeiterinnen o. Mitarbeiter	Paraphe